

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 30. Juni 2009

Nr. 2009/1200

### **Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend den Vollzug von Massnahmen im Rebbau**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der Vollzug im Bereich Rebbau wird für den Kanton Solothurn seit längerer Zeit durch den Kanton Basel-Landschaft durchgeführt. Dafür besteht seit dem 1. Juli 1993 eine Vereinbarung, welche die betreffenden Aufgaben dem Amt für Landwirtschaft des Kantons Basel-Landschaft (heute Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain) überträgt. Der Rebbau im Kanton Solothurn umfasst rund 8 ha, die von ca. 25 Bewirtschaftern gepflegt werden. Zum Vergleich: Im Baselbiet werden 127 ha von ca. 345 Bewirtschaftern bewirtschaftet.

Aufgrund der Änderungen im Bundesrecht sind diverse Bestimmungen der Vereinbarung nicht mehr korrekt. Insbesondere müssen die Kantone die Kontrollierte Ursprungsbezeichnung (KUB) einführen. Die neue Vereinbarung (vgl. Beilage) bezweckt deshalb:

- a) einen einheitlichen Vollzug des Bundesrechtes in beiden Basel und im Kanton Solothurn (der Kanton Basel-Landschaft ist auch mit dem Vollzug im Kanton Basel-Stadt beauftragt);
- b) eine möglichst rationelle Umsetzung des Bundesrechtes in den beteiligten Kantonen.

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz ermöglicht dem Regierungsrat in § 28 Abs. 1 für den Vollzug von Bundesrecht den Abschluss von Vereinbarungen mit Nachbarkantonen und die Anwendung von deren Vorschriften.

#### **2. Inhalt der Vereinbarung**

##### *2.1 Umfang der Massnahmen (§ 1)*

Die Aufgaben betreffen die Bewilligung von Pflanzungen, die Erfassung der Flächen und Sorten sowie die Erstellung des Traubenpasses, der zur Ablieferung der Trauben in eine Kelterei berechtigt, und die Weinlesekontrolle. Zusätzliche Aufgaben (Kennzeichnung und Klassierung der Weine sowie die Qualitätsbestätigungen für die Ausfuhr) treten nur äusserst selten auf.

Die Regeln, die angewandt werden, entsprechen der Verordnung über den Pflanzenbau des Kantons Basel-Landschaft (vgl. Beilage). Der Kanton Solothurn übernimmt damit die Baselbieter Mengengrenzung, die Vorschriften zum Zuckergehalt und die Regelung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung (AOC). Die Verordnung ist dem revidierten Bundesrecht angepasst und wurde vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 27. November 2007 beschlossen.

## *2.2 Direkte Kontakte (§ 2)*

Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain holt vor jedem Entscheid die Stellungnahme der Solothurner Behörden ein. Im Übrigen verkehrt es direkt mit den einzelnen Betrieben. Dieser direkte Kontakt ist umso wichtiger, als der Kanton Solothurn keine Gemeinderebwärterinnen oder -rebwärter kennt. Die Kontakte zu den Gemeinden beschränken sich in der Regel auf Anfragen betreffend den Zonenplan und allfällige Schutzzonen.

## *2.3 Kosten (§3)*

Die Entschädigung des Kantons Solothurn an den Kanton Basel-Landschaft bemisst sich am Verhältnis der Rebflächen und wird pauschal ausgerichtet. Eine getrennte Erhebung der effektiv geleisteten Stunden ist in der Praxis nicht machbar, weil sich die Arbeiten überlappen. Gemäss den bisherigen Erfahrungen wird eine 50 %-Stelle plus Sekretariatsarbeiten zugrunde gelegt. Bei einem Anteil von 6 % des Kantons Solothurn an der gesamten Rebfläche ergibt sich eine Pauschale von 6'000 Franken pro Jahr.

Weitere Dienstleistungen und Beratungen, die der Kanton Solothurn ausserhalb des ordentlichen Vollzuges der Massnahmen wünscht, werden separat in Rechnung gestellt. Beratungen, die von den Winzern verlangt werden, müssen von diesen bezahlt werden.

## *2.4 Beschwerdeverfahren (§ 4)*

In den letzten 10 Jahren gab es keinen einzigen Rechtsfall. Dennoch soll das Verfahren geregelt werden. Um mögliche Probleme bezüglich der kantonalen Hoheit zu vermeiden, behandelt der Kanton Solothurn allfällige Beschwerden selber.

## *2.5 Dauer der Vereinbarung (§ 5)*

Die Vereinbarung wird auf 3 Jahre abgeschlossen und erneuert sich anschliessend von Jahr zu Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat die Vereinbarung bereits beschlossen.

## **3. Beschluss**

1. Die Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend den Vollzug von Massnahmen im Rebbau wird beschlossen.
2. Das Amt für Landwirtschaft wird mit der Umsetzung beauftragt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Beilagen**

- Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend den Vollzug von Massnahmen im Rebbau.
- Auszug aus der Verordnung über den Pflanzenbau des Kantons Basel-Landschaft vom 27. November 2007 (SGS 516.31)

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft (5)

Lebensmittelkontrolle

Staatskanzlei (Amtsblatt, Vereinbarungstext)

BGS (Vereinbarungstext)

Landw. Zentrum Ebenrain, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach

Kanton Basel-Landschaft, Landeskantlei, Rathaus, 4410 Liestal